



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Gesetz zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN
Drucksache 18/1995

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 19. Juni 2014 überwiesenen Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN in mehreren Sitzungen befasst und zu ihm eine schriftliche und eine mündliche Anhörung durchgeführt. Der Ausschuss schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 23. November 2016 ab.

Im Zuge der Ausschussberatungen wurde von den Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordneten des SSW ein Änderungsantrag eingebracht, der mehrheitlich angenommen wurde.

Mit den Stimmen der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW gegen die Stimmen der CDU bei Enthaltung der Stimmen von FDP und PIRATEN empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Titel des Gesetzes in „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes“ zu ändern und ihn in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

Gesetz zur Abschaffung von Anhalte- und Sichtkontrollen in Grenz- und „Gefahrengebieten“

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243 und 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 180 Absatz 3 wird gestrichen.

Ausschussvorschlag:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Das Allgemeine Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 243 und 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.06.2013 (GVOBl. 2013, S. 254), wird wie folgt geändert:

1. § 180 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Polizei darf im öffentlichen Verkehrsraum zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten von erheblicher Bedeutung, bei denen Schaden für Leib, Leben oder Freiheit oder gleichgewichtiger Schaden für Sach- oder Vermögenswerte oder die Umwelt zu erwarten sind, Personen kurzzeitig anhalten und mitgeführte Fahrzeuge einschließlich deren Kofferräume oder Ladeflächen in Augenschein nehmen. Inaugenscheinnahme ist die optische Wahrnehmung ohne Durchsuchung; § 206 bleibt unberührt. Maßnahmen nach Satz 1 werden durch die Leiterin oder den Leiter des Landespolizeiamtes, des Landeskriminalamtes oder einer Polizeidirektion angeordnet, soweit Tatsachen, insbesondere dokumentierte polizeiliche Lagekenntnisse, dies erfordern, weil sie auf einen Kriminalitätsschwerpunkt hindeuten und anzunehmen ist, dass eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt. In der schriftlich zu begründenden Anordnung ist die Maßnahme in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht auf den für die vorbeugende Bekämpfung der in Satz 1 aufgeführten Kriminalität erforderlichen Umfang zu beschränken. Die Anordnung soll vorab in geeigneter Weise bekannt gemacht werden, es sei

denn, ihr Zweck wird dadurch gefährdet. Die Anordnung ist zunächst auf maximal 28 Tage zu befristen. Für jede Verlängerung bedarf es einer richterlichen Entscheidung. Eine Verlängerung um jeweils maximal weitere 28 Tage ist zulässig, soweit die Voraussetzungen weiterhin vorliegen. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Landespolizeiamt, das Landeskriminalamt seinen oder die Polizeidirektion ihren Sitz hat.“

2. In § 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 Buchst. a) werden hinter dem Wort „Straftaten“ die Worte „von erheblicher Bedeutung“ eingefügt.
2. **§ 181 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 wird gestrichen.**
3. In § 202 Absatz 1 Nummer 3 werden die Worte „Nr. 1 bis 5“ durch die Worte „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.